



HERDBUCH
SERVICE ELEVAGE
ET GENETIQUE

SOCIETE COOPERATIVE

CONVIS

CONVIS

Herdbuch Service Elevage et Génétique


Société Coopérative
Eingetragene Genossenschaft

Satzung

Geschäftsstelle

Zone Artisanale & Commerciale, N° 4

L-9004 ETTTELBRUCK

 26 81 20-0

Fax 26 81 20-12

INHALTSÜBERSICHT

Kapitel I	Name, Sitz und Dauer	Seite 2
Kapitel II	Zweck und Gegenstand	2
Kapitel III	Gliederung, Mitgliedschaft	3
Kapitel IV	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
Kapitel V	Verwaltung	5
	<input type="checkbox"/> Der Verwaltungsrat	6
	<input type="checkbox"/> Die Abteilungsvorstände	7
	<input type="checkbox"/> Gemeinsame Bestimmungen	8
	<input type="checkbox"/> Das Präsidium	9
	<input type="checkbox"/> Der Aufsichtsrat	9
	<input type="checkbox"/> Die Generalversammlung	10
	<input type="checkbox"/> Die Direktion	11
Kapitel VI	Geschäftsordnung, Betriebsmittel	12
	<input type="checkbox"/> Geschäftsbetrieb und Rechnungswesen	13
	<input type="checkbox"/> Sanktionen	13
Kapitel VII	Statutenänderung, Auflösung	14
Kapitel VIII	Schlussbestimmungen	14
Kapitel IX	Übergangsbestimmungen	14

Aus dem Bericht der außerordentlichen Generalversammlung des Luxemburger Herdbuchverbandes vom 9. Dezember 2005 geht hervor:

- *dass die am 11. Februar 1923 unter Privatschrift gegründete bäuerliche Genossenschaft ("association agricole") "Herdbuchverband Luxemburger Rinder- und Schweinezüchter" (Fédération des Herd-Books Luxembourgeois) in eine eingetragene Genossenschaft ("société coopérative") unter der Bezeichnung "CONVIS Herdbuch Service Elevage et Génétique", welche ihre Tätigkeit unter der Geschäftsbezeichnung "CONVIS" ausüben kann, umgewandelt worden ist;*
- *dass die Statuten der eingetragenen Genossenschaft, welche am 23. Dezember 2005 in Luxemburg eingetragen, sowie, zwecks Eintragung, beim Handels- und Gesellschaftsregister, hinterlegt worden sind, folgenden Wortlaut haben:*

KAPITEL I: NAME, SITZ UND DAUER

- Art. 1** Die Genossenschaft trägt den Namen: CONVIS Herdbuch Service Elevage et Génétique (société coopérative). Sie ist eine eingetragene Genossenschaft gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften.
- Art. 2** Die Genossenschaft hat ihren Sitz in L-9004 Ettelbrück, 4, zone artisanale & commerciale. Der Sitz kann durch Verwaltungsratsbeschluss innerhalb des Landes Luxemburg verlegt werden.
- Art. 3** Die Dauer der Genossenschaft ist unbegrenzt.

KAPITEL II: ZWECK UND GEGENSTAND

- Art. 4** Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, insbesondere durch die Förderung der Nutztierzucht und -haltung.

Aufgaben zur Erreichung dieser Ziele sind besonders:

- a) Die Führung der Herdbücher und Hybridregister;
- b) Die Organisation der Leistungsprüfungen;
- c) Die Beratung und Ausbildung der Mitglieder in allen Fragen der Nutztierzucht, -fütterung, -haltung und -pflege;
- d) Die Organisation von Vermittlungen, sowie An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh jeglicher Art;
- e) Die Veranstaltung von Ausstellungen und Prämierungen;
- f) Die Beschaffung, Verwahrung und Vermehrung guter Zuchttiere, insbesondere mittels der künstlichen Besamung, des Embryotransfers sowie anderer Biotechnologien, inklusive dem Betreiben von Zucht- und Besamungsstationen;
- g) Die Wahrung der Interessen der Nutztierzucht und -produktion in jeder Hinsicht;
- h) Die Gestaltung eines guten Verhältnisses und einer fruchtbringenden Zusammenarbeit zwischen der Genossenschaft und der Landwirtschaft im Allgemeinen;
- i) Die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen sowie die Schaffung notwendiger Einrichtungen und Anlagen zwecks Erreichung der statutarischen Zielsetzungen.

- Art. 5** Insofern es der Erreichung ihres Zwecks und Gegenstands dienlich ist, kann die Genossenschaft mit Organisationen ähnlicher oder anderer Art Geschäftsverbindungen aufnehmen und abschließen. Desgleichen ist sie berechtigt anderen Genossenschaften, Gesellschaften und sonstigen Organisationen als Mitglied beizutreten.

Eine solche Beteiligung erfolgt durch Verwaltungsratsbeschluss. Die diesbezügliche Abstimmung erfolgt mit dem Vorbehalt der Bedingungen des nachfolgenden Absatzes.

Wenn die Beteiligung irgendwelche Änderungen des in Art. 4 festgehaltenen Zwecks und Gegenstands der Genossenschaft bedingt, oder wenn infolge der Beteiligung eine der im genannten Artikel erwähnten Aufgaben ganz an jene Organisation übertragen wird, so unterliegt die Beteiligung einem Generalversammlungsbeschluss nach den in Art. 69 vorgesehenen Abstimmungsbedingungen.

KAPITEL III: GLIEDERUNG, MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Die Genossenschaft gliedert sich in 3 Abteilungen:

Abteilung I	:	Milchrinderzucht
Abteilung II	:	Fleischrinderzucht
Abteilung III	:	Schweinezucht

Die Schaffung eventueller Unterabteilungen bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates und des jeweiligen Abteilungsvorstandes.

Diese sowie sonstige Bestimmungen zur Führung der Abteilungen sollen in der Geschäftsordnung der jeweiligen Abteilung festgehalten werden.

Art. 7 Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die sich durch Verträge verpflichten können, sowie Betriebe in Erbgemeinschaft und/oder Unternehmensgemeinschaften, insbesondere:

- a) aktive Rinder- und Schweinezüchter, deren Tiere herdbuchmäßig erfasst werden;
- b) hauptberufliche Tierproduzenten, welche das Dienstleistungsangebot der Genossenschaft beanspruchen;
- c) Interessenten an Zweck und Gegenstand der Genossenschaft.

Die Mitgliedschaften sub. c dürfen jedoch höchstens ein Fünftel der Mitglieder einer Abteilung ausmachen.

Art. 8 Bewerber einer Mitgliedschaft haben diejenige Abteilung zu benennen, der sie angegliedert sein möchten. Diese Angliederung soll dem Schwerpunkt der Produktionsrichtung des Genossenschaftsmitgliedes entsprechen.

Jedes Mitglied kann sich immer nur in einer Abteilung einschreiben lassen, jedoch die Dienstleistungen von allen Abteilungen in Anspruch nehmen. Eine Änderung der Abteilungszugehörigkeit kann beim Verwaltungsrat mit schriftlicher Begründung angefragt werden.

Für Betriebe in Erbgemeinschaft und/oder Unternehmensgemeinschaft gilt die Vorschrift, dass eine für sie handelnde, im Betrieb tätige, großjährige Person benannt wird, die persönlich Titular der Mitgliederrechte und -pflichten wird.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch ein schriftliches Gesuch an den Verwaltungsrat. Innerhalb 60 Tagen entscheidet der Verwaltungsrat über das Beitritts-gesuch mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Verwaltungsrat die Aufnahme ab, so ist der Beschluss, durch welchen der Betroffene abgewiesen wird, diesem ohne Verzug mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Der Abgewiesene kann innerhalb

Monatsfrist durch Einschreibebrief an den Verwaltungsrat Berufung bei der Generalversammlung einlegen. Das Datum des Poststempels bei der Absendung ist maßgebend für den Ablauf der Frist, Die nächste Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Mitgliedsaufnahme.

Der Beitritt kann auch durch Rechtsnachfolge gemäß Art. 12 der Satzung erfolgen. Die Mitgliedschaft kann zeitlebens ohne Einwilligung des Verwaltungsrats nicht übertragen werden.

Des weiteren können Personen, welche eine besondere Beziehung zum Zweck und Gegenstand der Genossenschaft haben, als Ehrenmitglieder der Genossenschaft ohne aktives und passives Wahlrecht aufgenommen werden. Letztere zeichnen keinen Anteilschein.

Art. 9 Die Mitgliedschaft endigt:

- bei freiwilligem Austritt des Genossenschaftsmitglieds
- durch Ausschließung des Genossenschaftsmitglieds
- durch den Tod des Genossenschaftsmitglieds
- durch Auflösung einer Erbgemeinschaft und/oder Unternehmensgemeinschaft.

Art. 10 Bei freiwilligem Austritt aus der Genossenschaft muss die Austrittserklärung schriftlich an den Verwaltungsrat eingereicht werden, und zwar innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr. Daher endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem die Kündigung rechtsgültig erfolgte.

Art. 11 Ein Mitgliedschaftsausschluss kann nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, nach vorheriger Vorladung des Mitglieds durch Beschluss des Verwaltungsrats erfolgen. Der Beschluss ist innerhalb von 8 Tagen durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach dieser Zustellung, durch einen an den Verwaltungsrat gerichteten Einschreibebrief bei der Generalversammlung Berufung einlegen. Die nächste Generalversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.

Schwerwiegende Gründe des Ausschlusses sind u. a. Nichtbeachtung der Statuten, der Generalversammlungsbeschlüsse, der Reglemente, der Geschäftsordnung und der von den Genossenschaftsorganen erlassenen Vorschriften, sowie die Abkennung der bürgerlichen Rechte.

Art. 12 Beim Tode eines Mitglieds können die Rechtsnachfolger nicht die Auflösung der Genossenschaft verlangen. Sie dürfen den Geschäftsanteil des Verstorbenen gemäß Art. 125 des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915 zurückfordern. Sie dürfen aber auch innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tod des Mitglieds diejenige Person von ihnen bezeichnen und dem Verwaltungsrat schriftlich melden, die die Mitgliedschaft fortsetzen soll, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 7 und 8. Beim Ausbleiben einer solchen Meldung innerhalb der genannten Frist von 12 Monaten erlischt die Mitgliedschaft. Die Erben oder Rechtsnachfolger bleiben solidarisch haftbar für die durch den Verstorbenen bis zum Todestag eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 13 Im Falle der Auflösung und Liquidation einer angeschlossenen juristischen Person, erlischt die Mitgliedschaft mit Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses. Dieser ist dem Verwaltungsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 14 Weder das ausgetretene noch das ausgeschlossene Mitglied kann die Liquidation der Genossenschaft verlangen und bleibt zudem haftbar für die vor dem Tag der Demission oder der Ausschließung eingegangenen Verbindlichkeiten. Bei Austritt oder Ausschluss hat ein Mitglied Anrecht auf Rückzahlung seines Geschäftsanteils gemäß Art. 124 des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915.

KAPITEL IV: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 15 Das Rechtsverhältnis der Mitglieder gegenüber der Genossenschaft wird durch gegenwärtige Statuten geregelt, unbeschadet der zwingenden Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915.

Art. 16 Jedes Mitglied hat Recht auf:

- a) die Teilnahme an der Generalversammlung;
- b) die Beteiligung an allen Leistungen der Genossenschaft;
- c) die Benutzung aller Einrichtungen derselben nach den dafür getroffenen Bestimmungen;
- d) aktives und passives Wahlrecht.

Art. 17 Die Mitglieder sub. c Art 7 können nicht Mitglied des Verwaltungsrates werden.

Art. 18 Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) die Tätigkeit der Genossenschaft zu unterstützen;
- b) die Statuten und sonstige Bestimmungen der Genossenschaft genau zu befolgen;
- c) dem Zweck und Gegenstand der Genossenschaft nicht entgegen zu arbeiten;
- d) die festgesetzten Beiträge, Gebühren und andere finanzielle Verpflichtungen innerhalb 30 Tagen nach Aufforderung an die Genossenschaft zu entrichten;
- e) die Vorschriften und Richtlinien genau zu erfüllen und eine Besichtigung und Kontrolle durch Beauftragte der Genossenschaft jederzeit zu gestatten;
- f) der Genossenschaft die zur Durchführung ihres Zwecks und Gegenstand benötigten Auskünfte zu erteilen;
- g) die von ihm unterzeichneten Vereinbarungen mit der Genossenschaft gemäß den festgelegten Bestimmungen einzuhalten.

Art. 19 Jedes Mitglied hat des weiteren die Pflicht die Geschäftsordnung genau zu befolgen. Dieselbe enthält spezifische Anforderungen, welche vom jeweiligen Abteilungsvorstand vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat beschlossen werden.

Die Vorschriften der Geschäftsordnung müssen von allen beachtet werden. Bei Nichtbeachtung, drohen Sanktionen. Die Geschäftsordnung liegt in der Geschäftsstelle zur Einsicht auf.

KAPITEL V: VERWALTUNG

Art. 20 Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Verwaltungsrat
- die Abteilungsvorstände
- das Präsidium
- der Aufsichtsrat
- die Generalversammlung
- die Direktion.

DER VERWALTUNGSRAT

Art. 21 Der Verwaltungsrat besteht aus 13 Mitgliedern, dem Präsidenten, 3 Vize-Präsidenten und 9 Beisitzern.

Der Verwaltungsrat wird von den Abteilungsvorständen gewählt. Die Wahl findet alle vier Jahre, spätestens einen Monat nach der Neuwahl der Abteilungsvorstände statt.

Die jeweiligen Präsidenten und Vize-Präsidenten der Abteilungsvorstände sind *automatisch* Mitglieder des Verwaltungsrats. Die restlichen 7 Mandate werden im Verhältnis zur Mitgliederzahl der drei verschiedenen Abteilungen besetzt. Diese 7 weiteren Verwaltungsratsmitglieder werden durch Wahl innerhalb der 3 Abteilungsvorstände bestimmt. Die jeweils zu bestimmende Zahl der Verwaltungsratsmitglieder pro Abteilung wird auf der letzten Verwaltungsratssitzung vor der Ausschreibung der Neuwahl der Abteilungsvorstände festgelegt.

Das Amt des Verwaltungsratspräsidenten ist nicht vereinbar mit dem Amt eines Abteilungspräsidenten. Alle Verwaltungsratsmitglieder können sich für das Amt des Verwaltungsratspräsidenten bewerben. Falls ein Abteilungspräsident jedoch als Präsident des Verwaltungsrats gewählt wird, tauscht er sein Mandat als Abteilungspräsident mit dem Vize-Präsidenten der respektiven Abteilung.

Art. 22 Die Verwaltungsratsmitglieder wählen ihren Präsidenten unter sich. Die Abteilungspräsidenten sind automatisch die 3 Vize-Präsidenten (Vertreter des Präsidenten) des Verwaltungsrats.

Art. 23 Die Wiederwahl der Verwaltungsratsmitglieder ist zulässig.

Art. 24 Mandatsniederlegungserklärungen von Verwaltungsratsmitgliedern sind schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Ausgeschiedene Verwaltungsratsmitglieder werden in der nächsten Sitzung des respektiven Abteilungsvorstandes durch Ergänzungswahl ersetzt. Der Gewählte beendet das Mandat des Vorgängers.

Art. 25 Der Verwaltungsrat hat für die allgemeine Verwaltung Sorge zu tragen. Zu dessen Aufgaben gehören namentlich:

- a) die Vertretung der Genossenschaft nach außen;
- b) die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens;
- c) die Bestimmung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge, Eintrittsgelder, Gebühren, Sanktionen und anderer Verpflichtungen;
- d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich der Berufung durch die Generalversammlung;
- e) die Ernennung und Entlassung des Direktors und die Ernennung der Abteilungsleiter;
- f) sowie Festsetzung ihrer Gehälter und Entschädigungen;
- g) die Festsetzung der Tagesordnung der Generalversammlungen sowie die Leitung derer;
- h) die verantwortliche Zeichnung des Jahresabschlusses sowie Hinterlegung der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftstücke;
- i) die Beschlussfassung über aufzunehmende Anleihen sowie über deren Verzinsung und Tilgung, soweit sie laufende Geschäftskosten und -investitionen betreffen.

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Immobilienwerb, sowie Neuanschaffungen und Investitionen die den Betrag von EUR 500.000,-, Index 652,16 übersteigen, bleiben dem Entscheid der Generalversammlung vorbehalten.

Der Verwaltungsrat hat die volle Verantwortung für die Führung der Organisation. Zu den Punkten c), d), e), ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Meinung der jeweils betroffenen Abteilungsvorstände zu fragen, bevor er eine Entscheidung trifft.

Die Abteilungsvorstände teilen dem Verwaltungsrat innerhalb von 30 Tagen nach der durch den Verwaltungsrat erfolgten Anfrage, ihre diesbezügliche Stellungnahme mit. Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Ablauf der Frist entscheidet der Verwaltungsrat. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Der Verwaltungsrat unterbreitet jedem Abteilungsvorstand mindestens einmal pro Jahr die finanzielle Situation seiner Abteilung.

Art. 26 Zeichnungsberechtigt für die Genossenschaft ist der Präsident beziehungsweise die Personen, welche seitens des Verwaltungsrats hierzu bestimmt werden und entsprechend Prokura erhalten.

DIE ABTEILUNGSVORSTÄNDE

Art. 27 Die Generalversammlung wählt alle 4 Jahre die Vorstände der Abteilungen Milchrind, Fleischrind und Schwein.

Art. 28 Die Abteilungsvorstände besprechen sämtliche züchterischen Aspekte ihrer Produktion und teilen dem Verwaltungsrat binnen 15 Tagen die getroffenen Entscheidungen mit.

Art. 29 Die Abteilungsvorstände geben innerhalb einer Frist von 30 Tagen eine Stellungnahme zu den ihnen gemäß Artikel 25 vom Verwaltungsrat angetragenen Fragen ab.

Art. 30 Die Arbeitsfelder der Abteilungsvorstände sind:

- a) die Ausarbeitung und Begleitung der Aktivitäten der Genossenschaft in den jeweiligen Abteilungen (Zucht- und Produktionsaspekte, praktische Durchführung der Dienstleistungen, Kontaktpflege mit den Betrieben, ...);
- b) der Erlass einer Geschäftsordnung über Eintragungsvorschriften, Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung, Ausstellungen und andere Dienstleistungen;
- c) die Erarbeitung von Vorschlägen für den Verwaltungsrat zur Preisgestaltung der Dienstleistungen;
- d) die Festlegung der Zuchtviehversteigerungen, Ausstellungen und Prämierungen;
- e) das Unterbreiten eines Vorschlages für die Ernennung des Abteilungsleiters an den Verwaltungsrat;

Art. 31 Jeder Abteilungsvorstand setzt sich aus mindestens 10 und höchstens 18 gewählten Mitgliedern zusammen.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder wird in der letzten Verwaltungsratssitzung vor

der Ausschreibung der Wahl der Abteilungsvorstände (mindestens einen Monat vor der Generalversammlung) vom Verwaltungsrat festgelegt, gemäß den Bestimmungen der internen Geschäftsordnung. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern, hat jeder Abteilungsvorstand das Recht höchstens 2 Mitglieder, welche Mitglied der Genossenschaft sind, zu kooptieren, um die Vertretung verschiedener Rassen oder Interessen zu garantieren. Das kooptierte Mitglied darf weder das Amt des Abteilungspräsidenten oder Vize-Präsidenten der Abteilung ausüben noch in den Verwaltungsrat gewählt werden.

- Art. 32** Kandidaturerklärungen sind wenigstens 5 Tage vor dem für die Wahlen festgesetzten Datum schriftlich an die Geschäftsstelle der Genossenschaft einzureichen. Maßgebend für die Kontrolle der fristgerechten Einreichung einer Kandidatur ist das Datum des Poststempels der Kandidaturerklärung.
- Art. 33** Im Rahmen der jeweiligen konstituierenden Sitzung der Abteilungsvorstände, wählt jeder Abteilungsvorstand einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten, sowie die jeweils restliche Zahl von Mitgliedervertretern pro Abteilung im Verwaltungsrat.
- Art. 34** Die Wiederwahl der Abteilungsvorstandsmitglieder ist zulässig, und sie gelten von Rechts wegen als Kandidaten für die Neuwahl, falls sie keine gegenteilige Erklärung abgeben.
- Art. 35** Mandatsniederlegungserklärungen von Abteilungsvorstandsmitgliedern sind schriftlich an den Präsidenten der Abteilung einzureichen. Ausscheidende Abteilungsvorstandsmitglieder werden in der nächsten Generalversammlung beziehungsweise Jahresversammlung durch Ergänzungswahl ersetzt. Der Gewählte beendet das Mandat des Vorgängers.
- Art. 36** Geben mehr als die Hälfte der Abteilungsvorstandsmitglieder ihre Demission, so muss der Verwaltungsratspräsident innerhalb eines Monats eine außerordentliche Generalversammlung dieser Abteilung einberufen, die Ergänzungswahlen in der betroffenen Abteilung vorzunehmen hat. Im Falle der Amtsniederlegung sämtlicher Abteilungsvorstandsmitglieder sind die Entlassungsgesuche, bzw. das Kollektiventlassungsgesuch an den Präsidenten des Verwaltungsrates beziehungsweise an den Aufsichtsratspräsidenten zu richten, der innerhalb eines Monats eine außerordentliche Generalversammlung der betreffenden Abteilung(en) für Neuwahlen einberuft.
- Art. 37** Die verschiedenen Abteilungsvorstände organisieren jährlich pro Abteilung eine Jahresversammlung.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN für Verwaltungsrat und Abteilungsvorstand

- Art. 38** Das passive Wahlrecht der Mitglieder endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.
- Art. 39** Auf mündliche oder schriftliche Einberufung durch den jeweiligen Präsidenten tritt der Verwaltungsrat/Abteilungsvorstand zusammen, so oft es die Interessen der Genossenschaft erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr. Desgleichen tritt er zusammen wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats/Abteilungsvorstandes verlangt wird.

Der Verwaltungsrat/Abteilungsvorstand ist beschlussfähig wenn die Hälfte der

Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder, in seiner Abwesenheit, seines Vertreters.

- Art. 40** Der Präsident oder vertretungsweise einer der drei/der Vize-Präsident(en), beziehungsweise das älteste Mitglied, leitet die Verwaltungsrats-/Abteilungsvorstandssitzung.
- Art. 41** Sämtliche Beschlüsse des Verwaltungsrats/Abteilungsvorstandes sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Präsidenten oder einem Vize-Präsidenten, und vom Direktor/Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist ein Verwaltungsrats-/Abteilungsvorstandsmitglied nicht mit dem Wortlaut des Protokolls einverstanden, so kann er verlangen, dass seine Stellungnahme im Protokollbuch eingetragen wird.
- Art. 42** Die Mitglieder des Verwaltungsrats/Abteilungsvorstandes sind verantwortlich nach dem gemeinen Recht und in Gemäßheit des Art. 114 des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915.
- Art. 43** Die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidiums, des Aufsichtsrates und der Abteilungsvorstände üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch ein Anrecht auf Entschädigung für Aufwendungen und Reiseunkosten. Die Höhe derselben ist vom Verwaltungsrat festzusetzen.
- Art. 44** Bis zur erfolgten Neuwahl müssen die alten Verwaltungsrats- bzw. die Abteilungsvorstände in ihren Ämtern bleiben. Sie sind verantwortlich für Verluste, welche der Genossenschaft dadurch entstehen, dass sie ihre Ämter vorzeitig verlassen und so die Geschäfte vernachlässigt haben.

DAS PRÄSIDIUM

- Art. 45** Der Verwaltungsratspräsident, die drei Vize-Präsidenten sowie der amtierende Direktor bilden einen engeren Ausschuss: das Präsidium. Diesem obliegt die Beratung über die laufenden Geschäfte, sowie die Vorbereitung wichtiger Angelegenheiten für die Verwaltungsratsitzung. Das Präsidium kann durch den Verwaltungsrat ebenfalls mit Spezialaufgaben betraut werden. Der Direktor hat im Präsidium kein Stimmrecht.

DER AUFSICHTSRAT

- Art. 46** Der Aufsichtsrat, dessen Amtsdauer vier Jahre beträgt, besteht aus höchstens fünf Mitgliedern.

Drei dieser Mitglieder werden von der Generalversammlung unter allen Mitgliedern der Genossenschaft gewählt. Eine Kandidatur zum Aufsichtsrat schließt eine solche für einen Abteilungsvorstand aus. Diese gewählten Mitglieder, zusammen mit dem Verwaltungsrat, können in einer gemeinsamen Sitzung zusätzlich zwei Personen mit wirtschaftlichem Sachverstand kooptieren, welche nicht Mitglied der Genossenschaft sind.

Der gegebenenfalls so ergänzte Aufsichtsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Die Bestimmungen der Artikel 22, 23 und 24 gelten sinngemäß für den Aufsichtsrat.

Art. 47 Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der gesamten Verwaltung und Geschäftsführung der Genossenschaft. Auf Einladung des Präsidenten des Verwaltungsrats, darf er den Verwaltungsratsitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.

Er kann Einsicht in die Geschäfts- und Genossenschaftsbücher nehmen und bei allen Versäumnissen der Verwaltung oder ihrer Organe dem Verwaltungsrat diesbezüglich Mitteilung zu erstatten. Er soll die Aufgaben/Entscheidungen des Verwaltungsrats und der Abteilungsvorstände kritisch prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht erteilen.

Er muss dafür Sorge tragen, dass die Bilanzen von einem externen Gutachter gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen geprüft werden. Diese und weitere zusätzliche Aufträge an Gutachter, müssen vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

Der Aufsichtsrat hat die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vorschläge zur Verwendung des Betriebsüberschusses zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Art. 48 Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten in punkto Verwaltung und Geschäftsführung, ist der Aufsichtsrat verpflichtet den Präsidenten des Verwaltungsrats in Kenntnis zu setzen.

Bei Nichtbeseitigung dieser festgestellten Unregelmäßigkeiten durch den Verwaltungsrat, sowie bei Feststellung grober Fahrlässigkeit der Genossenschaft, ist der Aufsichtsrat berechtigt die Generalversammlung einzuberufen, diese über die gemachten Feststellungen in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls deren Entscheidung herbeizuführen. Den Vorsitz in dieser Versammlung führt der Präsident des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter.

Art. 49 Der Aufsichtsrat muss sämtliche Beschlüsse in ein Protokollbuch eintragen und seine Entscheidungen begründen.

DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 50 Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Interessen der Genossenschaft. Die Generalversammlung muss vom Verwaltungsrat jährlich mindestens einmal einberufen werden und zwar spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres. Außerdem kann der Verwaltungsrat zu jeder Zeit des Jahres außerordentliche Generalversammlungen einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird, und zwar innerhalb von 21 Tagen nach der Antragstellung. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 8 Tage vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse bekannt zu geben.

Art. 51 Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen im Besonderen:

- a) die Genehmigung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung;
- b) die Entlastung des Verwaltungsrats, der Abteilungsvorstände und des Aufsichtsrats;
- c) die Abänderung und Ergänzung der Statuten;

- d) die Wahl der Abteilungsvorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder, sowie die Enthebung derselben einschließlich des Verwaltungsrates im Falle des Art. 48 von ihren Ämtern;
- e) die Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung eingebrachten Beschwerden;
- f) die Festsetzung des Jahresbeitrages und des Eintrittsgeldes;
- g) die Entscheidung in letzter Instanz bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Statuten, der Geschäftsordnung sowie früherer Beschlüsse der Generalversammlung, wenn diesbezüglich der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat in vorausgegangener gemeinsamer Sitzung keine Lösung treffen konnten;
- h) die Entscheidung über Immobilienerwerb und -verkauf, über Anleihen betr. Neuanschaffung, dies gemäß Art. 25 Absatz 3;
- i) die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

Art. 52 In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Ausgenommen bei Statutenänderungen und bei Auflösung der Genossenschaft werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst. Die gefassten Beschlüsse sind bindend für alle Mitglieder.

Geheime Abstimmung findet statt bei Wahlen und im Falle von Personalfragen statt. Im übrigen muss sie erfolgen, wenn ein Viertel der Anwesenden dies verlangt.

Art. 53 In der Ausübung ihrer Rechte bzw. ihres Stimmrechtes können die Mitglieder sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedoch kann ein Mitglied höchstens eine Vertretung annehmen. Außerdem ist die Vertretung und die Ausübung des Stimmrechtes durch eine im Betrieb des Mitgliedes tätige großjährige Person gestattet, sofern jeweils eine diesbezügliche schriftliche Bevollmächtigung vorliegt.

Art. 54 Über die Verhandlungen der Generalversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll festzuhalten. Die Protokolle werden in ein Protokollbuch eingetragen und vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter und dem Direktor oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Als Protokollführer amtiert der Direktor oder, bei dessen Verhinderung, eine andere vom Verwaltungsrat bezeichnete Person.

DIE DIREKTION

Art. 55 Dem Direktor obliegt die Geschäftsführung, insbesondere:

- a) die allgemeine Verwaltung;
- b) die Organisation der Rechnungs- und Kassenführung;
- c) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrats und der Generalversammlung;
- d) die direkte Führung der administrativen Strukturen (Verwaltung, Sekretariat, Buchhaltung, Informatik, Personalführung, Immobilienverwaltung);
- e) die Verwaltung der Viehvermittlung;
- f) die Begleitung der Abteilungsleiter in ihren Geschäftsbereichen.

Der Direktor vertritt den Präsidenten und den Verwaltungsrat sowie die Genossenschaft, soweit er hierzu ausdrücklich beauftragt ist, im Rahmen und im Geist

der ihm diesbezüglich erteilten Aufgaben und Zuständigkeiten. Er ist dem Verwaltungsrat gegenüber verantwortlich. Er ist Beisitzer des Präsidiums.

Art. 56 Der Direktor wird vom Verwaltungsrat mit absoluter Stimmenmehrheit ernannt beziehungsweise entlassen. Im übrigen legt der Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit die Einstellungs- und Entlassungsbedingungen fest, dies unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 57 Die Angestellten sind in der Ausführung der auferlegten Aufgaben und Arbeiten, der Autorität des Direktors unterstellt, und sind diesem gegenüber verantwortlich.

Art. 58 Dem Abteilungsleiter obliegt:

- a) die Organisation der Abteilung sowie deren Verwaltung nach Sinn und Zweck der Statuten in Zusammenarbeit mit dem Abteilungsvorstand;
- b) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Abteilungsvorstandes und der Jahresversammlung;
- c) die Führung und Kontrolle der Herdbücher sowie die Teilnahme an den Eintragungen;
- d) die Führung und Kontrolle der Leistungsprüfungen, inklusive der Erfassung der Exterieurbeschreibungen und aller relevanten Einzeltier- sowie Herdendaten;
- e) die Teilnahme an der Auswahl jeglicher Zuchttiere, seien es individuelle Tiere, jung oder alt, zur natürlichen oder künstlichen Reproduktion, Elterntiere, Nachkommen, Sperma oder Embryonen;
- f) die Organisation der Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung und Pflege der Tiere;
- g) die Veranstaltung von Zuchtviehversteigerungen, Viehvermittlungen und Ausstellungen;
- h) die Betreuung im Rahmen von Vermarktungs-/Qualitätsprogrammen.

Der Abteilungsleiter ist sowohl dem Direktor wie auch dem Verwaltungsrat/Abteilungsvorstand gegenüber verantwortlich. Er vertritt den Abteilungsvorstand, soweit er hierzu ausdrücklich beauftragt ist, im Rahmen und im Geist der ihm diesbezüglich erteilten Aufgaben und Zuständigkeiten.

Art. 59 Falls erforderlich kann ein Teil der vorstehenden Aufgaben an einen Zuchtleiter delegiert werden. Die diesbezüglichen genauen Bestimmungen werden schriftlich festgehalten.

KAPITEL VI: GESCHÄFTSORDNUNG, BETRIEBSMITTEL

Art. 60 Die Betriebsmittel der Genossenschaft werden aufgebracht durch Eigenkapital, Geschäftsanteile, Eintrittsgelder, Jahresbeiträge, Eigeneinnahmen und Zuschüssen.

Art. 61 Das Geschäftskapital wird gebildet durch die von den Mitgliedern zu zeichnenden oder gezeichneten nominativen Geschäftsanteile, deren Höhe auf EUR 500,- festgesetzt ist. Dieser Betrag kann durch einfachen Beschluss in der Generalversammlung angepasst werden.

Art. 62 Neu aufzunehmende Mitglieder, mit Ausnahme der neuen Mitglieder gemäß Art. 12 können außerdem zur Zahlung eines Eintrittsgeldes verpflichtet werden. Das Eintrittsgeld wird durch die jährliche ordentliche Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats festgesetzt. Die Eintrittsgelder fließen in die Reserven.

Art. 63 Auf Vorschlag des Verwaltungsrats können die Mitglieder durch die Generalversammlung zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages verpflichtet werden. Die Höhe desselben wird durch den Verwaltungsrat vorgeschlagen und durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Art. 64 Jedes Mitglied haftet einzeln der Genossenschaft gegenüber maximal bis zur Höhe seines Geschäftsanteils, wenn die Verpflichtung der Genossenschaft den Gläubigern gegenüber diese Maßnahme erforderlich macht.

GESCHÄFTSBETRIEB UND RECHNUNGSWESEN

Art. 65 Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.

Art. 66 Die Führung der Bücher, der Abschluss derselben und die Aufstellung der Jahresrechnung und der Bilanz haben nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Sie orientieren sich dabei an den Bewertungs- und Rechnungslegungsnormen der Vierten Europäischen Richtlinie zur Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über den Jahresabschluss der Kapitalgesellschaften.

Spätestens zum 1. Mai nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Verwaltungsrat dem Aufsichtsrat vorzulegen:

- a) eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung mit den nötigen Erläuterungen;
- b) einen Geschäftsbericht;
- c) eine nach Abteilung getrennt aufgliederte Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Abschreibungen auf den verschiedenen Wertpositionen haben nach kaufmännischen Prinzipien zu erfolgen und sind vor Bilanzerstellung in Abzug zu bringen.

Jedes Jahr müssen mindestens 5% (Art. 72 Gesetz vom 10/08/1915) des Nettoüberschusses in einen Reservefonds fließen, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient; solange bis diese Reserven 10% des Geschäftskapitals erreicht haben. Den Restbetrag des Gewinns darf die Generalversammlung ganz oder teilweise in die Ergebnisrücklage (Reservefonds) einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder, auf gemeinsamen Vorschlag des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats an die Mitglieder ausschütten.

Die Revision der Genossenschaft wird jährlich durch einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer durchgeführt aufgrund der Bestimmungen des großherzoglichen Erlasses vom 30. August 1918 über die Genossenschaftsprüfung.

Art. 67 Jahresrechnung und Bilanz werden, nachdem sie vom Aufsichtsrat und von der externen Kontrolle geprüft sind, mit den etwaigen Vorschlägen, der Generalversammlung zur Genehmigung und Entlastung des Verwaltungsrats vorgelegt.

Nach Genehmigung durch die Generalversammlung hat der Verwaltungsrat die Jahresrechnung und die Bilanz, versehen mit der Unterschrift der Verwaltungsrats- und Aufsichtsratsmitglieder, innerhalb eines Monats beim „*Registre de commerce et des sociétés*“ zu hinterlegen.

SANKTIONEN

Art. 68 Mitglieder der Genossenschaft, welche diesen Statuten oder sonstigen Verbandsbeschlüssen zuwiderhandeln, können vom Verwaltungsrat bis hin zum Ausschluss von Leistungsprüfungen, Versteigerungen und sonstigen züchterischen Veranstaltungen und Dienstleistungen bestraft werden, vorbehaltlich der Berufung an die Generalversammlung. Bestimmungen sowie genauere Details hierzu sind in der Geschäftsordnung festgehalten.

KAPITEL VII: STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG

Art. 69 Eine Abänderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, dabei verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.

Die Generalversammlung ist nur dann ordnungsgemäß beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und wenn die Tagesordnung die vorgeschlagenen Satzungsänderungen angibt. Ist die erste Bedingung nicht erfüllt, muss eine neue Versammlung nach den Bestimmungen des Art. 50 einberufen werden. Die zweite Versammlung ist ordnungsgemäß beschlussfähig, gleich wie viele Mitglieder anwesend sind. In beiden Versammlungen müssen die Beschlüsse, um gültig zu sein, mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung nach den Bestimmungen die für eine Satzungsänderung vorgeschrieben sind. Bei Auflösung der Genossenschaft fällt das verbleibende Vermögen den Mitgliedern im Verhältnis der Geschäftsanteile zu.

KAPITEL VIII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 70 Alle Einzelheiten, welche durch gegenwärtige Statuten bzw. gesetzlichen Bestimmungen nicht geregelt sind, werden durch Beschluss der Generalversammlung entschieden.

Art. 71 Der Verwaltungsrat wird die zivilrechtliche Anerkennung der Statutenänderung beantragen.

KAPITEL IX: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 72 In einer Übergangszeit von 3 Jahren ab Inkrafttreten der vorliegenden Statuten werden die Mandatare in die Gremien der Genossenschaft durch die aktuellen Organisationen bestimmt:

- Der Verwaltungsrat besteht aus 22 Mitgliedern (13 Herdbuch-Vorstandsmitglieder und 9 SEG-Vorstandsmitglieder), welche alle aktive Landwirte sind. Der Präsident wird vom Herdbuch bestimmt, der Vize-Präsident vom SEG. Der Verwaltungsrat bildet einen engeren Ausschuss, genannt das Präsidium, dem 4 Herdbuch- und 4 SEG-Mitglieder des Verwaltungsrates angehören.
- Der Aufsichtsrat besteht aus maximal 7 Mitgliedern (2 Herdbuchvertretern und 2 SEG-Vertretern, sowie maximal 3 neutralen Personen). Die 4 Vertreter der beiden

Organisationen sind aktive Landwirte, die 3 neutralen Experten werden kooptiert und müssen nicht Landwirt sein. Der Präsident wird vom SEG bestimmt, der Vize-Präsident vom Herdbuch.

- Die Abteilungsvorstände Milchrind und Schwein werden paritätisch von beiden Organisationen besetzt, Ein Vorsitz wird von einem Herdbuch-Vertreter wahrgenommen, der andere von einem SEG-Vertreter.
- Der Abteilungsvorstand Fleischrind setzt sich zusammen aus der Herdbuch-Arbeitsgruppe Fleischrinder, vervollständigt mit 2 SEG-Vertretern. Der Vorsitz wird von einem Herdbuchvertreter wahrgenommen.

Art. 73 Um während einer Übergangszeit die Ausgewogenheit der Entscheidungen im Verwaltungsrat abzusichern, wird eine qualifizierte Mehrheit (3/4 der Anwesenden) für wichtige Entscheidungen eingeführt.

Wichtige Entscheidungen sind:

- allgemeine Grundsatzentscheidungen;
- Entscheidungen über zentrale Einrichtungen (z.B. Rechenzentrum);
- Investitionen ab 100.000,- EUR;
- Entscheidungen über Personal in Führungspositionen.

Die Entscheidungen, welche unter die qualifizierte Mehrheit fallen, werden im Implementierungsplan festgehalten und mit einem Termin versehen.

Sollte Unklarheit entstehen ob eine Entscheidung unter diese Kategorie fällt, so wird dies dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Sollten ein Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Statuten keine 300 Mitglieder aus dem ehemaligen SEG-Kundenkreis der Genossenschaft beigetreten sein, so wird die Regelung hinfällig.

Doppelt geschrieben und unterschrieben,

Ettelbrück, den 9. Dezember 2005

Der Verwaltungs- und Aufsichtsrat

gez.: Louis BOONEN - Marc FISCH - Raymond ANTONY-GIERENZ - Alain GEORGES - Paul HEYART - Claude HILGERT - Remy KELLEN-LINDEN - Romain KLEIN - Hubert L'ORTYE - Paul LUX-THOLL - Paul MATHAY - Guy NOESEN-HANSEN - Georges PEPING - Arsène RAUSCH - Lol SCHINTGEN - Claude THEIN - Joseph THINNES - Marc VAESSEN-BASTIN - Léon WAMPACH - Romain WESTER-NOSBUSCH - Jean-Marie HANSEN - Carlo BOSSELER - Marc NICOLAY - Léon WIETOR - Marianne ALTMANN - Prof. VON LENGERKEN

